

(Staatsminister DDr. **Beck.**)

(A) § 7 des Kirchengesetzes enthält. Sie haben den Notstand, der gegenwärtig in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden besteht, anerkennen müssen und zur Beseitigung dieses Notstandes die nötigen Wege vorzuschlagen für ihre Pflicht erachtet.

Seit vielen Jahren ist hierfür ein passender Weg gesucht worden. Das Kirchenregiment glaubte unter Zustimmung der Synode diesen Weg gefunden zu haben in einer Form, die die allgemeinen Interessen befriedigt, und dieser Weg konnte kein anderer sein als der in unserer Gesetzgebung überall mit steigender Anerkennung durchgeführte Grundsatz, daß die leistungsschwächeren Schultern von den leistungstärkeren getragen und gestützt werden müssen. Wir haben den Grundsatz durchgeführt in dem Gemeindeverbandsgesetze, wir werden ihn durchführen in dem neuen Schulgesetze bezüglich der Schulgemeindeverbände. Es sollte, wie schon bei Erlaß des Gemeindeverbandsgesetzes gesagt war, auch für die Kirchengemeinden ein ähnliches Verbandsverhältnis geschaffen werden. Der Weg, der dazu führen konnte, war ein doppelter, einmal der des freiwilligen Zusammenschlusses und dann der mit einem gelinden Zwange, wo es sich darum handelt, die Erledigung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben durchzuführen oder aber einen dringenden

(B) kirchlichen Notstand zu beseitigen.

Das Kirchengesetz hat nun im § 7, der wirklich zu einer bösen Sieben im Laufe unserer Verhandlungen geworden ist, dies in einer etwas zu allgemeinen Fassung getan, und dagegen richteten sich bei der Vorberatung des Gesetzes hauptsächlich die Bedenken des Hohen Hauses. Die Regierung ist innerhalb der Deputation zu jedem Entgegenkommen bereit gewesen. Sie hat auch seitens des Landeskonfistoriums weitgehende Garantien für eine maßvolle Anwendung des Gesetzes geboten. Die geehrte erste Deputation ist nach 5 Monate langer Beratung endlich zur Freude der Regierung in der glücklichen Lage gewesen, einen Weg vorzuschlagen, der einmütig von ihr gutgeheißen worden ist und auch die Billigung der Regierung gefunden hat.

Meine Herren! In diesem Hause waren besonders zwei Mängel an dem Vorschlage der ersten Deputation ausgestellt, einmal der, daß es ein ungewöhnlicher Vorgang sei, der Kammer einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, der auf der einen Seite einen ganz bestimmten positiven Wortlaut und auf der anderen Seite nur die Negative enthält, § 7 zu streichen.

Zum andern ist hier im Hohen Hause und vielleicht nicht ohne Grund beanstandet worden, daß

der Deputationsvorschlag darauf gehe, „etwa“ nur (C) folgende Fassung zu wählen, ein Vorschlag, der in unserer Gesetzgebung an sich nicht üblich ist und an dem deshalb mit Recht wohl etwas ausgestellt wurde.

Zum dritten war der Zwang, der in § 7 der neuen Fassung ausgesprochen war, ein zu allgemeiner und unbegrenzter.

Wenn eine Vereinigung gefunden werden sollte, so konnte dies nur auf der Grundlage geschehen, daß diese nicht ohne Grund hervorgehobenen Mängel beseitigt wurden. Das ist geschehen, indem heute einerseits ein positiver Wortlaut der Kammer vorgeschlagen ward, zum andern eine nicht allgemeine unbegrenzte, sondern eine bestimmt abgegrenzte Benennung der Aufgaben der Kirchengemeindeverbände, zum dritten nicht mehr nur ein Beitrittszwang mit unbegrenzter Beitragsleistung, sondern nunmehr unter Übernahme der ursprünglichen Bestimmung in § 7 die Begrenzung auf 10 Prozent des Steuerbedarfs der verpflichteten Gemeinden oder, wie ich mir schon in der Sitzung vom 10. Mai auszuführen erlaubte, höchstens auf 1,5 Prozent der Einkommensteuer, also auf einen ganz minimalen Betrag.

Die Sachlage hat sich aber auch noch in folgender Weise geändert. Vorher hatten Sie die Absicht, das ganze Gesetz eventuell ohne § 7 zur Verabschiedung (D) zu bringen und abzuwarten, wie es sich bewähren würde. Gegenwärtig ist die Sachlage jedoch so, daß, wenn Sie heute dem Einigungsvorschlage nicht beitreten, nun überhaupt nichts mehr zustande kommt, das Gesetz also auch ohne den § 7 nicht mehr in Kraft treten kann. Ich bitte Sie, sich bei der Entscheidung diese Sachlage gewärtig zu halten.

Der Vergleichsvorschlag stellt wesentlich geringere Anforderungen an die Kirchengemeindeverbände als der ursprünglich Ihnen einmütig von der Deputation vorgeschlagene Antrag. Ich habe in diesem Zusammenhange nochmals die Frage an Sie zu richten: Wen wollen Sie, die Sie sich noch immer gegen den milden Zwang aussprechen, damit stützen? Ich werde die Antwort erhalten: Die Kirchengemeinden, die gegen den Zwang geschützt werden sollen, und werde Ihnen darauf erwidern, daß die Kirchengemeinden eines solchen Schutzes um so weniger bedürfen, als sie in ihrer Gesamtvertretung in der Synode einmütig gewünscht haben, daß dieser Zwang eintritt. Es geschieht ihnen also nichts, was sie nicht selbst wünschten. Sie werden insolgedessen auch Ihr Gewissen beruhigen können, wenn Sie diesem milderen Vorschlage des § 7 nun beitreten.